Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 74. Sonnabend den 14. September 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Betrifft Einreichung der Zusammenstellungen der Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das 2. Vierteljahr des Steuerjahres 1918.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir **bis zum 20. September d. Js.**

1. **Zusammenstellungen der gegen das Veranlagungssoll entstandenen Zu- und Abgänge an Staatssteuern,** die in den Spalten 1—12 **die Endergebnisse** der festgesetzten Zu- und Abgangslisten **nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummer enthalten müssen,**
2. etwaige **noch nicht** zur Festsetzung vorgelegte Zu- und Abgangslisten **nebst Belegen** einzureichen.

Der Einreichung der von mir bereits festgesetzten Zu- und Abgangslisten bedarf es nur noch seitens **der Magistrate von Culmsee und Podgorz.**

In den **Zusammenstellungen** der Zu- und Abgänge sind die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen über oder unter 3000 Mk. **gemeinsam** nachzuweisen. (Siehe die Musterausfüllungen in Nr. 46 und 47 des Kreisblattes für 1913).

Die Einkommensteuerbeträge von Kriegsteilnehmern sind nur dann in die Abgangslisten aufzunehmen, wenn sie verstorben oder entgiltig aus dem Heeresdienste entlassen sein sollten.

Formulare zu den **Zusammenstellungen** und zu den Zu- und Abgangslisten sind aus der **C. Dombrowski'schen Buchdruckerei** in Thorn zu beziehen.

Mündliche Auskunft wird im Büro der Veranlagungs-Kommission **Mauerstraße 70** erteilt.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Thorn den 6. September 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Betrifft
die Verwendung des in der Nachlese gesammelten Getreides der Ernte 1918.

Das Landesgetreideamt hat die Kommunalverbände ermächtigt, in der Nachlese mit der Hand gesammeltes Getreide der Ernte 1918 unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen zum Verbrauch in den **versorgungsberechtigten** Haushaltungen verarbeiten zu lassen.

Vorbedingungen: Das Sammeln der Aehren darf nicht durch Entwendung von den Mandeln (Puppen, Stiegen), nicht vor der Nachreche und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Feldbesitzers erfolgt sein. Die Erzeugnisse aus dem Nachlesegetreide dürfen nur im eigenen Haushalt der Sammler verwendet werden; der Verkauf ist verboten.

Die Bestimmung der zur Verarbeitung freizugebenden Menge liegt unter Berücksichtigung der am Aehrenlesen beteiligt gewesenen Personen und der für einen Haushalt gesammelten Gesammtmenge dem Kommunalverbande ob. Erfahrungsgemäß kann eine Person an einem Tage durch Aehrenlesen nicht mehr als 5 Pfund **Aehren** sammeln.

Den Ortsbehörden werden Vordrucke für die Nachweisungen der von den Haushaltungen gesammelten Getreidemengen zugehen, die ich mir nach ortsüblicher Bekanntmachung der zu erstattenden Anmeldung mit möglichster Beschleunigung, **spätestens bis zum 25. September d. Js.** zurückzureichen ersuche.

Nachträglich eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Verarbeitung des Nachlesegetreides darf nur gegen Mahl- und Schrotkarten, welche **von dem Kommunalverbande** ausgestellt werden, nur in der darauf vermerkten Menge und Mühle erfolgen und muß die Verarbeitung und Abholung des Mahlgutes **bis zum 15. Oktober d. Js.** beendet sein.

Die Ortsbehörden sind zur Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten oder Mahlscheinen nicht berechtigt.

Die Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind angewiesen worden, Nachlesegetreide und Erzeugnisse daraus, **welche sie nach dem 15. Oktober d. Js. noch auf den Mühlen finden,** ohne weiteres zu beschlagnahmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Mahl- und Schrotkarten belegt sind oder nicht.

Zur Verarbeitung auf Mahl- und Schrotkarten nicht freigegebene Mengen Nachlesegetreide sind auf Veranlassung der Ortsbehörden an den zuständigen Kommissionär für Rechnung des Kommunalverbandes gegen Bezahlung abzuliefern.

Die auf den Mahl- und Schrotkarten angegebenen Mühlen sind verpflichtet, das aufgelieferte Nachlesegetreide sofort zu verarbeiten und die Erzeugnisse (Mehl, Backschrot, Kleie, Abfall) an die Auflieferer bis **spätestens 15. Oktober d. Js.** zurückzuliefern.

Sackanhängezettel werden für Nachlesegetreide nicht ausgestellt.

Die Mühlen haben die angenommenen Mengen und ebenso die verarbeiteten und zurückgelieferten Erzeugnisse in das Mahlbuch und in den Mahlbuchauszug nach den hierfür geltenden Vorschriften einzutragen, die Mahl- und Schrotkarten genau auszufüllen und Abschnitt I Ende Oktober d. Js. mit der Durchschrift des Mahlbuches an den Kreisausschuß einzureichen, Abschnitt II dagegen dem Abholer der Erzeugnisse zurückzugeben.

Eine Verfütterung des in der Nachlese gesammelten Brotgetreides (Roggen, Weizen, auch in Mischung mit Gerste) und die Verarbeitung des Getreides auf einer eigenen Mühle ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 bestraft.

Thorn den 10. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft die Lagerung und Behandlung des Getreides.

Das frühgedroschene Getreide erfordert eine zweckentsprechende Aufbewahrung und eine sorgfältige ordnungsmäßige Behandlung. Die Besitzer von Vorräten sind nach § 3, Absatz 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen sachgemäß vorzunehmen.

Um die Getreidevorräte vor einem Verderben zu schützen, ersuche ich die Herren Besitzer von Vorräten, dieselben baldigst für Rechnung des Kommunalverbandes an den zuständigen Kommissionär zur Ablieferung anzubieten, oder falls die Ablieferung noch nicht möglich ist, sich im eigenen Interesse die sorgfältige und sachgemäße Behandlung der Vorräte angelegen sein zu lassen.

Das Getreide muß in gesunder, trockener Ware, die hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte entspricht, geliefert werden. Bei mangelhafter Beschaffenheit wird vom Höchstpreis der Betrag abgezogen, um welchen das gelieferte Getreide für die Verwendung geringwertiger ist, als mangelfreies Getreide.

Thorn den 9. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Errichtung einer Abdeckerei.

Der Besitzer Adolf Kühne in Luben beabsichtigt auf seinem Grundstücke Luben Nr. 12 eine Abdeckerei zu errichten. Dieses Unternehmen wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einwendungen binnen 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Geschäftszimmer im Kreishause, Zimmer Nr. 7, zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen wird ein Termin auf

Freitag den 4. Oktober, vormittags 10 Uhr,

ebendort mit der Eröffnung anberaumt, daß auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Thorn den 13. September 1918.

Der Landrat.

Betrifft Beschaffung von Bindedraht.

Nach Uebereinkommen mit dem Königlichen Kriegsministerium und dem Pionier-Beschaffungs-Amt gilt vom 1. September d. Js. ab wegen Beschaffung des zum Pressen von Heu und Stroh erforderlichen Bindedrahts folgendes:

1.

Die Drahtwerke sind gehalten, den Bindedraht zum Pressen von Heu und Stroh ausschließlich an die ihnen vom Pionier-Beschaffungs-Amt bezeichneten Empfänger zu liefern.

2.

Alle Anträge auf Zuweisung von Bindedraht sind ausschließlich an die **Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), Drahtstelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 30,** zu richten.

3.

Die Drahtstelle der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, verteilt die nach Mitteilung des Pionier-Beschaffungs-Amts jeweils zur Verfügung stehenden Drahtmengen auf die einzelnen Antragsteller unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der Beteiligten. Dabei werden, soweit die Dringlichkeit des Bedarfs dargetan ist, die Anforderungen der Proviantämter in erster Linie berücksichtigt werden.

4.

In der Regel wird der Bindedraht nur Proviantämtern und Lieferungsverbänden zugewiesen werden. Kommissionären, die von einem Lieferungsverband mit dem Ankauf von Heu und Stroh beauftragt sind, wird Bindedraht nur auf Antrag des Lieferungsverbandes zugewiesen. Auf Antrag des Lieferungsverbandes kann ausnahmsweise auch Landwirten unmittelbar Bindedraht zugeteilt werden.

5.

Die Drahtstelle der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, teilt dem Pionier-Beschaffungs-Amt die auf die einzelnen Bezugsberechtigten entfallenden Drahtmengen mit. Das Pionier-Beschaffungs-Amt gibt die entsprechenden Lieferungsaufträge den Drahtwerken mit dem Vermerk weiter: „Für die Drahtstelle der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung".

6.

Die Drahtwerke liefern den Draht unmittelbar an die ihnen von dem Pionier-Beschaffungs-Amt bezeichneten Empfänger.

Die Empfänger leisten die Zahlung für den Draht nicht an die Drahtwerke, sondern ausschließlich an die Drahtstelle der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung.

Berechnet wird der zur Zeit der Lieferung gültige Konventionspreis, d. i. der zwischen den Drahtwerken vereinbarte und vom Pionier-Beschaffungs-Amt genehmigte Preis, zuzüglich einer Vergütung von 2 vom Hundert für die Drahtstelle der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung.

Die Drahtstelle der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist berechtigt, im Falle der Zuweisung von Bindedraht an Kommissionäre oder Landwirte von diesen vor Weitergabe des Lieferungsauftrages an das Pionier-Beschaffungs-Amt Sicherheitsleistung bis zum vollen Betrag des Kaufpreises zu verlangen.

Berlin NW 7 den 26. August 1918.
Unter den Linden 57/58.

Reichsfuttermittelstelle.

Bekanntmachung.

In Zoppot und Danzig sind neuerdings gefälschte Zuckerkartenabschnitte für August und September in den Verkehr gebracht worden. Sie sind aus **glattem** etwas hellerem Papier hergestellt als unsere geltenden Zuckerkarten, sonst aber kaum von ihnen zu unterscheiden.

Aus diesem Anlaß ordne ich hierdurch an, daß Zucker **nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarten einschließlich des Stammabschnittes, der den Namen des Inhabers und den Stempel des Kommunalverbandes tragen muß,** verabfolgt werden darf und daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift bestraft wird.

Jeder Kleinhändler, dem gefälschte Zuckerkarten zur Einlösung angeboten werden, hat den Namen des Anbietenden festzustellen und sofort der Polizei Anzeige zu machen.

Thorn den 14. September 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Bielawy.

Den Gutsverwalter Albert Kiene in Bielawy habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Bielawy bestätigt.

Thorn den 6. September 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande der Frau Gutsbesitzer Feldtkeller in Kleefelde ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 11. September 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande der Rentengutsbesitzerfrau Wanda Wunsch in Elsnerode ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 11. September 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.